

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

## 4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
14 BEWEGUNG.

## 15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen  
20 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

## 23 **PARTEIEN**

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

## 32 **ORGANISATIONEN**

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
- 34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere  
45 auch die oben aufgeführten Organisationen.

## 46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom  
52 Angebot auszuschließen.

## 53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten  
59 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit  
60 definieren wir wie folgt:

61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,  
63 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten  
64 und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)  
65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
66 Organisation  
67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende  
68 und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
79 zu verhalten.

## 80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren  
85 geklärt werden kann.